Die dadurch begründete <u>Individualität des vernehmungstaktischen</u> <u>Vorgehens</u> verlangt eine konkrete, hinreichend detaillierte Konzeption der Vernehmungstaktik für die Einzelvernehmung, die entsprechend dem Ablauf der jeweiligen Vernehmung in der einen oder anderen Richtung ergänzt werden kann.

Individualität verlangt, das mögliche Verhalten des Beschuldigten in der konkreten Vernehmungssituation vorausschauend zu erarbeiten und die die Aussagebereitschaft herstellende wirksamste Vernehmungsführung zu erreichen.

Jegliche Erscheinungsformen der Routine, des Schematismus etc. widersprechen der Individualität der Planung des taktischen Vorgehens in der einzelnen Beschuldigtenvernehmung und stellen den Erfolg derselben in Frage.

2.3. Die Einflußnahme auf das Aussageverhalten der Beschuldigten durch den Untersuchungsführer

Das zielgerichtete und planmäßige Einwirken des Untersuchungsführers auf den Beschuldigten besitzt die größte Bedeutung für das Erreichen wahrer Aussagen, eines umfassenden Geständnisses. Er erfolgt vorwiegend in der Beschuldigtenvernehmung.

Es ist aber auch bei allen anderen Zusammentreffen des Untersuchungsführers mit dem Beschuldigten im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens (bei Rekonstruktionen, Besuchen von Verwandten, Übergabe von Päckchen, Weihnachtsgeschenken usw.) gegeben.

In der Beschuldigtenvernehmung besitzt der Untersuchungsführer die Möglichkeit, die Analyse des Aussageverhaltens des Beschuldigten ständig zu präzisieren.

Da die Aussagetätigkeit des Beschuldigten eine bewußte und zielgerichtete Aktivität ist, besteht die wesentlichste Aufgabe des Untersuchungsführers in der <u>rationalen und emotionalen Einflußnahme</u> auf den Beschuldigten, um diesen zur Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit zu motivieren.